

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Druckerei
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 12.

Montag, 17. Januar 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Dauer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Woche für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 12 Pf., Zeitraumbänder und tabellarische Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 10 Pf. Jede Zeile. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Vertrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Statistikdruck und Verlag: Langen & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gertrudenstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dittich, Riesa.

Nach § 3 der Bundesratsverordnung, betreffend Saatkartoffeln, vom 6. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 5) haben die zum Handel mit Saatkartoffeln zugelassenen Händler sowie die gewerbsmäßig Saatkartoffeln züchtenden und verkaufenden Landwirte über ihre Geschäftsbüchlein in Saatkartoffeln besondere Bücher zu führen, welche nach § 4 der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen sind.

Auf Grund von Abs. 3 der Ausführungsverordnung vom 11. Januar 1916 (Sächs. Staatszeitung Nr. 8) ordnet die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft wegen dieser Bücher nachfolgendes an:

1. Die Verkäufer von Saatkartoffeln haben in diesen Büchern die Namen der Vertragsgegner, die abgegebene Menge und den Preis ersichtlich zu machen; auch ist anzugeben, ob der Vertragsgegner Landwirt, Händler oder eine der nach § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 6. Januar 1916 sonst zugelassenen Personen ist.
2. Die Bücher sind — abgeschlossen — 3 Tage nach Schluss jeden Monats, erstmals des Monats Februar, bei der Ortsbehörde (Stadttrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand zur Prüfung und Abstempelung vorzulegen. Die Anordnung der Benutzung besonderer Vordrucke wird den Ortsbehörden anheimgestellt.
3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften sind nach § 6 der Verordnung vom 6. Januar 1916 strafbar.

Dresden, am 14. Januar 1916. 27 IV A
Königliche Amtshauptmannschaft. 200

Auf Blatt 75 des hiesigen Handelsregisters, die Firma Aktiengesellschaft Landhammer in Riesa betreffend, ist heute eingetragen worden, daß der Carl Heinrich Kuehling in Landhammer Wostura dergestalt erteilt worden ist, daß er die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem anderen Prokuristen vertreten darf. Riesa, den 14. Januar 1916.

Königliches Amtsgericht.

Die auf den 18. Januar 1916, vorm. 10 Uhr in Gröbba, Riesaer Straße 12, angeordnete Versteigerung ist aufgehoben.
Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts Riesa, am 17. Januar 1916.

Städtischer Wachsopf-Verkauf

findet diese Woche

Donnerstag, den 20. Januar 1916

9-12 Uhr vormittags und 2-4 Uhr nachmittags

im städtischen Schlachthofe statt.

In Zukunft wird der Verkauf stets

Montags und Donnerstags

9-12 Uhr vormittags und 2-4 Uhr nachmittags

vorgenommen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, den 17. Januar 1916.

Ghm.

Vertilgung und Säufliches.

Riesa, den 17. Januar 1916.

— Dienstag, den 18. Januar 1916, abends 6 Uhr, in der Aula des Realprogymnasiums Konstituierung des Stadtverordneten-Kollegiums. Tagesordnung: 1. die Wahl des Vorstehers, 2. die Wahl des Abw. Vorstehers, 3. die Wahlen für die gemischten Ausschüsse. — Hierauf gemeinschaftliche Sitzung beider städtischer Kollegien. Tagesordnung: 1. Wahl der Mitglieder für die Untergewerungskommission, 2. Entscheidung über die Art der Veraltung des Hausbalkens für 1916.

— Das am Sonnabend hier auf der Mäherstraße gebliebene Fahrrad konnte dem Diebe, einem hiesigen jungen Menschen, wieder abgenommen werden. Der Dieb selbst konnte noch nicht festgenommen werden.

— Die Ausgabe eiserner Schloßschlüssel, die im Laufe des Jahres zu erwarten ist, macht es notwendig, etwaige magnetische Vorrichtungen aus den Automaten zu entfernen. Hierbei kommen in erster Linie die Automaten der Post und Eisenbahnen in Betracht, während die Warenautomaten solcher Vorrichtungen meist entbehren.

— Die Beschaffung des ganzen Bedarfs an Zement erfolgt zwecks Einheitslichkeit in der Lieferung und gleichmäßiger Veranlagung der gesamten Industrie durch das stellvertretende Ingenieur-Komitee, Abteilung II, Berlin W. 62, Kurfürstentrasse 63/69. Angebote an Zementlieferung sind demnach nur noch an das stellvertretende Ingenieur-Komitee zu richten, das auf Ansuchen entsprechende Vorbrücke abgibt und die Lieferungsbedingungen mitteilt.

— Ueber mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit erlassen die stellvertretenden General-Kommandos 12 und 19 in der „Sächs. Staatszeitung“ eine Bekanntmachung mit sofortiger Wirksamkeit.

— Das stellvertretende Ingenieur-Komitee, dem die Beschaffung der Sandfäule obliegt, hat soeben neue Vergebungs- und Lieferungsbedingungen herausgegeben. — Ueber die Arbeitszeit in Lumpenreißereien erlassen die stellvertretenden General-Kommandos 12 und 19 in der „Sächs. Staatszeitung“ eine Bekanntmachung.

— Der Landesrat der Stiftung Heimathaus hielt Sonnabend unter dem Vorsitz des Staatsministers Grafen Bismarck von Götter eine erste Versammlung ab. Sie befaßte sich hauptsächlich mit der Wahl von Mitgliedern für die Vertretung der Zweck des Vereins nach Ansehen. Graf Bismarck von Götter stellte fest, daß der Werber überall im Lande freudige Aufnahme gefunden habe. Große Beträge seien eingegangen und man könnte mit Stolz sagen, daß unter Sachsen in der Opferwilligkeit für die Kriegsteilnehmer allen deutschen Bundesstaaten vorangehe. Aber immer und immer wieder müsse betont werden, daß auch die größten Opfer in der Liebestätigkeit nicht im entferntesten hinreichen können, um die Opfer unserer Brüder in den Felde auszugleichen. Hierauf wurden verschiedene Organisationsfragen behandelt und zur Wahl von 50 Mitgliedern abgestimmt, die gemäß den Vorschriften des

Vorstandes, die Vertretung der Stiftung hinsichtlich der Verfolgung der wirtschaftlichen Interessen, der Fürsorgezwecke usw. im Auge haben sollen.

— Ueber die Befolgung kriegsgefangener oder vermisster Offiziere sind in letzter Zeit wiederholt unrichtige Angaben durch die Presse gegangen. Nach den bestehenden Bestimmungen verlieren kriegsgefangene oder vermisste Offiziere den Anspruch auf Gehalt mit Ende des Monats, in dem sie kriegsgefangen oder vermisst sind. Ueber diese Zeit hinaus darf insofern von den Kommunalbehörden das reine Gehalt (1/2 Kriegsbesoldung) oder einen Teil desselben dann bewilligt werden, wenn der Unterhalt von Angehörigen (Ehefrau und obeliden oder legitimierten Abkömmlingen) daraus bestritten werden soll. Für die Höhe der Bewilligung gibt der Grad der Bedürftigkeit den Maßstab. Bei entlassenen Angehörigen (Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Pflegekindern) sind gleiche Bewilligungen nur unter der weiteren Voraussetzung zulässig, daß der Kriegsgefangene oder Vermisste ganz oder überwiegend für Ertrager war. Der Anspruch auf Gehalt für den Offizier selbst beginnt erst wieder mit der Rückkehr zum Truppendienst. Eine Nachzahlung des Gehalts für die Dauer der Kriegsgefangenschaft oder des Vermisstseins findet danach nicht statt. Auch Bewilligungen zu Gunsten der Kriegsgefangenen Offiziere selbst sind nur in besonders gerechtfertigten Ausnahmefällen statthaft, da für den Unterhalt derselben der feindliche Staat zu sorgen hat. Entsprechende Grundgebühren gelten auch für die Wohnungsempfänger.

— Der Landesrat der Vereine vom Roten Kreuz im Königreiche Sachsen schreibt uns: Wir möchten nicht verfehlen, die Aufmerksamkeit des Publikums auf den folgenden Artikel zu lenken, den wir der russischen Zeitung „Rodoje Wremja“ vom 8. 12. 15 entnommen haben: Vor einigen Tagen entdeckte ein Beamter der militärischen Zensur bei Untersuchung eines aus dem Auslande eingetragenen Postpakets, das für einen Kriegsgefangenen bestimmt war, in einer Tafel Schokolade einen beschriebenen Zettel, der bei Herstellung der Schokolade in diese eingeschoben worden war. Man nimmt an, daß diese Methode Diefen zu senden, in großem Umfange angewendet wird. Infolgedessen befaßt der Oberkommandierende, alle Kriegsgefangenen darauf aufmerksam zu machen, daß Postpakete für Kriegsgefangene überhaupt nicht mehr angenommen werden, falls derartige Orientierungen aus der Heimat nicht innerhalb eines Monats unterlassen werden. Im Interesse der Gesamtheit der Kriegsgefangenen sollten die Angehörigen keinesfalls den Heigen in der Gefangenschaft irgendwelche Mitteilungen auf unerlaubtem Wege zukommen lassen, da hierdurch, abgesehen von der großen Gefahr, die für den Betroffenen selbst entsteht, dieses auch für alle Mitgefangenen von großem Schaden sein kann.

— Der Landesrat der Vereine vom Roten Kreuz bittet, einem ihm ausgesprochenen Wunsche der stellvertretenden Militär-Intendanturen des 12. und 19. Armee-Korps, gebrauchtes Zeitungspapier, das sich fast in jedem Haushalte in größerer Menge findet, oder gesammelt werden kann, den Abnahmestellen des 12. Armee-Korps, Dresden-K., Panitzsch 2, und des 19. Armee-Korps, Leipzig-

Bekanntmachung.

die Inlandslegitimierung der ausländischen Arbeiter auf das Jahr 1916 betr.

Auf Grund der im Anschluß an das Gesetz vom 11. Dezember 1908 ergangenen Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1915 werden alle ausländischen Arbeiter, die in Gröbba beschäftigt werden, hiermit aufgefordert, bis spätestens zum 31. Januar 1916 die Erneuerung der Legitimationskarten von 1915 im hiesigen Gemeindeamte — Einwohnermeldeamt — zu beantragen. Die bis zu diesem Zeitpunkte beantragte Erneuerung der Karten erfolgt entweder gebührenfrei oder zu einer niedrigeren Gebühr als die später eingehenden diesbezüglichen Anträge. Bei Stellung des Antrags sind die Meldepapiere beizufügen und die Gebühren zu entrichten.

Die hiesigen Arbeitgeber werden ersucht, für die Stellung des Antrags durch ihre Arbeiter Sorge zu tragen, gegebenenfalls ihnen dabei behilflich zu sein.
Gröbba, am 16. Januar 1916. Der Gemeindevorstand.

Ausgabe von Vorzugskarten in Gröbba.

Die Gemeinde Gröbba erteilt demnach bayerische Butter überliefen, die Bestimmungsgemäß lediglich an Winterdemittelste zum Preise von 2 Mark für 1 Pfund abgegeben werden darf.

Wegen der Ausgabe wird folgende Einrichtung getroffen.

1. Personen mit unter 1900 Mark Einkommen erhalten Vorzugskarten von blauer Farbe mit Buchstabe A.
2. Angehörige eines Familienhaushaltes mit mehr als 3 Kindern unter 14 Jahren erhalten rote Vorzugskarten mit Buchstabe B, solange das Einkommen des Haushaltungsvorstandes 3100 M. nicht übersteigt.

Dieser Ausweis ist bei der Abholung der Butter, die nur gegen Abgabe der gelben Butterkarte erfolgen darf, vorzulegen. Er bleibt in den Händen des Inhabers und kann auch bei Abgabe anderer Lebensmittel usw. wieder benutzt werden.

In erster Linie sind die Personen mit Vorzugskarte A bei der Verteilung zu bedenken. Erst wenn diese ihren zulässigen Bedarf gedeckt haben und Vorrat noch vorhanden ist, können die Inhaber mit Vorzugskarte B bedacht werden.

Die Vorzugskarten A und B werden Dienstag, den 18. Januar 1916 im Gemeindeamte — Zimmer Nr. 3 — gegen Vorlegung der Stempel oder sonstiger Einkommensnachweise an die vorstehend unter 1 und 2 gedachten Personen ausgegeben.
Gröbba, am 16. Januar 1916. Der Gemeindevorstand.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 10 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.

sig-Gehülfs, Artilleriekasernen, auszuführen und zwar bis zum Ende dieses Monats. Da das gedruckte Zeitungspapier ein wertvoller Ertrag für Lagerstroh ist, auch n. a. zur Herstellung von Decken und dergleichen Verwendung finden kann, so kommt diese Papier Sammlung unseren braven Feldgrauen unmittelbar zugute. Deshalb kann auch erhofft werden, daß die obige Bitte allseitige Beachtung finden und jeder die kleine Mühe auf sich nehmen wird, im Interesse unserer braven Truppen gedrucktes Papier — jeglicher Art — zu sammeln und es der vorgenannten Sammelstelle zu übermitteln.

— Gröbba. Auf eine 25jährige Zugehörigkeit zum Gemeinderat kann Herr Gemeindevorstand Kaufmann zurückblicken. Aus diesem Anlaß wurden dem Jubililar in der am Sonnabend abgehaltenen nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats durch deren Gemeindevorstand Hans eine goldene Uhr überreicht. Auch die Gemeindevorstande ließen Herrn Kaufmann an diesem Tage ein Geschenk überreichen.

— Drauß. Mit dem Offizier Aron 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Gelehrte d. H. Paul Schiel, Eisenwerkarbeiter von hier, zurzeit auf dem westlichen Kriegsschauplatz.

— Strehla. In der Sonnabendnacht ist auf dem hiesigen Bahnhofe eingebrochen worden. Der Einbrecher war nach Einbruch einer Fensterkassette in die im neuerbauten Nebengebäude gelegene Arbeiterkantine eingedrungen und hat da genächtigt. Durch das feine Dienst früh antretende Bahnhofspersonal im Schlafe geföhrt, hat er dann, ohne sich etwas anzueigen, in der Richtung nach Gröbba die Flucht ergriffen.

— Leipzig. Der Gutsherr Alfred Dehmen in Habelsch bei Döbeln hatte sich vor dem Landgericht Leipzig zu verantworten, weil er bei der Getreidebestandsaufnahme einen Teil seines Halervorrates verheimlicht und zur Verfüllung an die Pferde benutzt hat. Wegen Verheimlichung, unbefugter Verfüllung und Nichtanmeldung von Halervorräten wurde er deshalb zu 300 M. Geldstrafe oder 20 Tagen Gefängnis und der der Beihilfe angeklagte Dienstmagd Lotte zu 30 M. Geldstrafe oder 10 Tagen Gefängnis verurteilt. — Der Kaufmann Carl Benad hatte im Herbst 1915 in Herbst einen Vollen Weizen gekauft, den er kurze Zeit später mit übermäßigem Gewinn wieder verkaufte. Nach dem Urteile eines Sachverständigen hat Benad am Doppeljennner einen Gewinn von 16 M. 70 Pf. erzielt, während sich der reelle Gewinn auf 7 M. gestellt haben würde. Das Landgericht Leipzig, vor dem sich Benad wegen Preisüberhöhung zu verantworten hatte, war der Ansicht, daß der Verkaufspreis weber durch die Marktlage noch durch die sonstigen Verhältnisse gerechtfertigt war. Demgemäß lautete das Urteil auf 500 Mark Geldstrafe oder 50 Tage Gefängnisstrafe. — Der Leipziger Wademeister und eine das Geschäft ihres im Felde stehenden Mannes führende Wademeisterfrau hatten den Preis für aus Auslandsmehl hergestellte Semmeln so hoch bemessen, daß der daraus erzielte Gewinn das Mehrfache des üblichen und durch die Verhältnisse berechneten Gewinnes betrug. Wegen